

NEWSLETTER DES ARBEITGEBERVERBANDS

AGV-Newsletter 012/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Monat erhalten Sie wieder unseren Newsletter mit den aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht.

Themenübersicht:

- [Newsletter vorlesen lassen](#)
- [Scheinselbständigkeit](#)
- [Mindestausbildungsvergütung in 2024](#)
- [Minijob-Grenze in 2024](#)
- [Veranstaltungen](#)

1. Newsletter vorlesen lassen

Heute möchte ich Ihnen die Möglichkeit vorstellen, sich diesen Newsletter vorlesen zu lassen. Hierfür gibt es viele Tools, wie den Acrobat Reader etc., aber auch über Browser ist dies möglich.

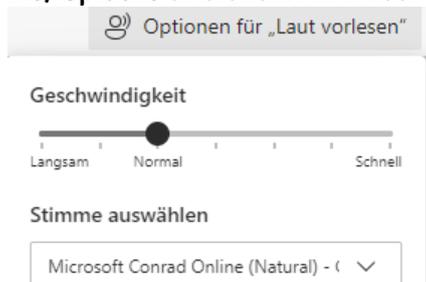


Unter Windows 10 ist der Browser Microsoft Edge das Standardprogramm zum Öffnen von PDF-Dateien und kann diese auch vorlesen.

1. Durch einen **Rechtsklick** auf das PDF können Sie "**Öffnen mit**" und "**Microsoft Edge**" auswählen. Dieser Schritt entfällt, wenn das PDF bereits über Edge geöffnet wurde.
2. Hier können Sie auf den Button "**Laut vorlesen**" klicken.



3. Oben können Sie nun die Sprachausgabe steuern und die **Sprechgeschwindigkeit** und **Stimme/ Sprache** einstellen. Mit **X** beenden Sie die Wiedergabe.



Bitte beachten Sie, dass wir für das Herunterladen oder die Nutzung von Software keine Haftung übernehmen.

2. Scheinselbständigkeit

Ich möchte Sie auf ein wichtiges Thema aufmerksam machen, das für viele von Ihnen relevant sein könnte: die Scheinselbständigkeit. Es ist entscheidend, hier gut informiert zu sein, um rechtliche Probleme zu vermeiden.



Beauftragt ein Betrieb einen Selbständigen für Arbeiten im Betrieb, müssen für diesen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Liegt eine echte Selbständigkeit vor, ergeben sich arbeitsrechtlich gesehen keine Probleme. Probleme wirft hingegen die sog. **Scheinselbständigkeit** auf. Diese liegt vor, wenn eine Person zwar als Selbständiger beauftragt wird, in Wirklichkeit aber wie ein Arbeitnehmer handelt und behandelt wird, für den Sozialversicherungsbeiträge hätten gezahlt werden müssen. Weil offiziell aber eine selbständige Tätigkeit beauftragt wurde, ist dies nicht passiert. Die Nichtzahlung der an sich fälligen Beiträge zur Sozialversicherung führt dann zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen, einschließlich Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Geldstrafen.

Wichtig ist, dass die bloße Benennung als „selbständige Tätigkeit“ nicht entscheidend ist. Vielmehr wird geprüft, wie die Tätigkeit tatsächlich ausgestaltet ist. Kriterien für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, also gerade **keine** Selbständigkeit, sind nach dem Bundessozialgericht, wenn die arbeitende Person

- ihre Arbeitszeit und den Arbeitsort nicht selbst festlegt,
- Werkzeuge/Maschinen des Auftraggebers nutzt,
- vom Auftragnehmer kontrolliert wird,
- im Zusammenspiel mit anderen Arbeitnehmern des Auftraggebers zusammenarbeitet,
- von diesem einen Auftraggeber wirtschaftlich abhängig ist.

Für die Prüfung der Sozialversicherungspflicht ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Sie bewertet im Rahmen einer Betriebsprüfung die genannten Kriterien in einer Gesamtbetrachtung, d. h. es kann unerheblich sein, ob ein Kriterium fehlt oder nicht, und Abweichungen in verschiedenen Fallkonstellationen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Auch bei der Rechnungsstellung werden Prüfer hellhörig. Wenn z. B. monatlich wiederkehrend pauschal „Bauleistungen“ ohne konkrete Beschreibung in Rechnung gestellt werden, wirft das Fragen auf.

Sind Sie selbst als Selbständiger unterwegs, ist es ratsam, regelmäßig Ihre Geschäftspraktiken zu prüfen und sicherzustellen, dass sie den Anforderungen an eine echte Selbständigkeit entsprechen. Wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Situation als selbständig betrachtet wird, empfehle ich Ihnen, rechtlichen Rat einzuholen. Beschäftigen Sie Menschen als Selbständige, prüfen Sie unbedingt, ob wirklich eine selbständige oder nicht doch eher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Es besteht bei Unsicherheit auch immer die Möglichkeit, ein sog. Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Insgesamt ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass Scheinselbständigkeit ernsthafte Konsequenzen haben kann. Durch proaktive Maßnahmen und rechtliche Beratung können Sie jedoch Risiken minimieren. Wir beraten Sie gern.

3. Mindestausbildungsvergütung in 2024

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz für das Jahr 2024 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.



Danach beträgt die Höhe der monatlichen Mindestvergütung dem Berufsbildungsgesetz, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 begonnen wird,

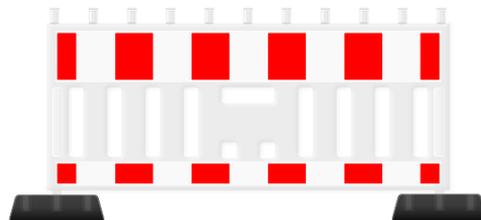
- im ersten Jahr der Berufsausbildung 649 EUR
- im zweiten Jahr der Berufsausbildung 766 EUR
- im dritten Jahr der Berufsausbildung 876 EUR
- im vierten Jahr der Berufsausbildung 909 EUR

Die Mindestvergütung für Auszubildende gibt es seit dem 01.01.2020. Die Höhe ist gestaffelt nach dem Kalenderjahr, in dem die Ausbildung beginnt, und nach dem Ausbildungsjahr.

In Schleswig-Holstein und den meisten anderen bundesdeutschen Ausbildungstarifverträgen liegen die Vergütungen für die Auszubildenden bereits heute über der Mindestausbildungsvergütung für 2024.

4. Minijobgrenze in 2024

Ab dem 1. Januar 2024 steigt der Mindestlohn von 12,00 Euro auf 12,41 Euro brutto pro Stunde. Allen Beschäftigten ist mindestens der Mindestlohn zu zahlen. Er gilt also nicht nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, sondern auch für Minijobber.



Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch Minijob-Grenze genannt – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Wird der allgemeine Mindestlohn erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze. Diese erhöht sich ab Januar 2024 von 520 Euro auf 538 Euro monatlich. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 Euro.

Wenn bislang der gesetzliche Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde gezahlt wird, der noch bis zum 31. Dezember 2023 maßgebend ist, können Minijobber und Minijobberinnen ca. 43 Stunden im Monat (520 Euro geteilt durch 12) arbeiten. Bei einem höheren Stundenlohn als dem Mindestlohn reduziert sich auch die maximale Arbeitszeit im Minijob entsprechend.

Da der Mindestlohn und die Minijob-Verdienstgrenze seit Oktober 2022 miteinander verbunden sind, ändert sich an der maximalen Arbeitszeit im Minijob ab dem 1. Januar 2024 nichts. Bei einem Mindestlohn von 12,41 Euro können Minijobberinnen und Minijobber also weiterhin ca. 43 Stunden monatlich arbeiten.

5. Veranstaltungen

Hier erhalten Sie Veranstaltungstipps und Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen für Sie als Arbeitgeber. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern direkt an die genannten Veranstalter.



a) Präsenzseminar: Mitarbeiter führen - Herausforderungen gerade in dynamischen Zeiten

Der Unternehmer gibt die Organisation und Struktur im Betrieb vor, jeder Mitarbeiter hat seine Aufgaben. Als Chef gilt es, hier eine leistungsfähige Organisation und Kommunikationsstruktur zu schaffen. Wie gelingt das?

- Klarheit über Aufgaben und Verantwortung im Betrieb für alle Mitarbeitenden inkl. Chef und Familienangehörige schaffen.
- Mitarbeiter haben (manchmal) andere Ziele als der Chef im Kopf – Klarheit und Stimmigkeit der betrieblichen Ziele schaffen.
- Unbequeme Arbeiten liegen an, was nun?
- Persönlichkeiten bestimmen die Zusammenarbeit und vor allem die Kommunikation miteinander – wie gelingt es, hier die Oberhand als Chef zu behalten und Streitigkeiten zu vermeiden?
- Sein Verhalten im Stress ist doch nicht normal – oder doch?
- Wie kommt man zu einem respektvollen Miteinander?
- Fragen der Teilnehmer

Thema:	Mitarbeiter führen
Ort:	Blekendorf: Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp
Termin:	Dienstag, den 12. Dezember 2023, 9-16 Uhr
Dauer:	ganztägig
Kosten:	keine
Anmeldelink:	Anmeldung: Mitarbeiter führen
Veranstalter:	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

b) Online-Vortrag: Rückenfit auf Schritt und Tritt

Inhalte des Vortrags:

- Bauplan des Rückens
- Ergonomische Leitsätze, das TOP Prinzip und wie`s sonst noch cleverer geht
- Support für Ihren Rücken

Für dieses Seminar können Sie sich auf eine **Interessentenliste** setzen lassen. Das Seminar findet nur ab einer gewissen Zahl an Interessenten statt.

Thema:	Rückenfit auf Schritt und Tritt
Ort:	Online-Vortrag
Termin:	Dienstag, 5. Dezember 2023, Alternativtermin: 31. Januar 2024, 10-11 Uhr
Dauer:	60 Minuten
Kosten:	keine
Anmeldelink:	Interessentenliste Rückenfit
Veranstalter:	SVLFG

Bei Fragen und Anregungen sprechen sie uns beim Arbeitgeberverband gern an.

Mit freundlichen Grüßen



Alice Arp
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)